

den kann, so liegt doch darin, daß die Generalcommission zu den Ablösungen und Gemeintheilungen recognoszirt, ein Sicherungsgrund, daß der Betheiligte nicht übermäßig angestrengt werden kann. Er ist also nach meiner Meinung dadurch geschützt genug, und so sollte ich meinen, daß den Abzug gesetzlich auszusprechen, nicht nöthig sein würde. Um so mehr sehe ich mich zu dem Antrage veranlaßt, weil in der heutigen Sitzung von dem Königl. Commissair erwähnt worden ist, daß künftig kein Conzessionsgeld oder eine derartige Abgabe fortbestehen könnte von einem nun frei oder quasi freigewordenen Gewerbe. Es besteht aber auch häufig, und ich kann aus meiner eignen Erfahrung der verehrten Kammer versichern, daß Schankstätten die Braugerechtigkeit haben und für die Anzahl der gebrauten Scheffel oder des gebrauten Gewichtes einen gewissen Kanon an die Grundherrschaft abgeben müssen. Warum nun, wenn das künftig nicht mehr stattfinden kann, nun ein Abzug stattfinden sollte, sehe ich nicht ein; ich glaube, daß es vollkommen gerecht wäre, wenn ein solcher nach dem jährigen Durchschnitt, wie viel er da als Kanon abgegeben hat, was steigend und fallend ist, je nachdem er viel oder wenig gebraut hat, den Brauberechtigten entschädigte, und ich würde mich dafür verwenden, daß eine solche Bestimmung in das Gesetz künftig nicht aufgenommen werden sollte, sondern daß völlig den Berechtigten und Verpflichteten nachgelassen bleibe, zuerst auf gutlichem Wege sich zu vereinigen, oder wenn dies nicht zu Stande käme, daß nach dem Vorschlage des Gesetzes eine Provokation an die Generalcommission eintrete, aber ohne Abzug, da ich die Ansicht habe, daß von Privatrechten, die auf Privatrechtstiteln beruhen, ein Abzug nicht gemacht werden könne.

Präsident: Es würde also diese Bemerkung als Antrag zu betrachten sein, und ich bitte, den Antrag näher zu bezeichnen.

Dies geschieht, und er lautet nun also: „daß die nach der §. 5. zu normirende Entschädigung dem vollen Betrage des von dem Bierverlagsrechte bezognen Nutzens gleichgestellt werde.“

Der Präsident bringt diesen Antrag zur Unterstützung, sie erfolgt aber nicht ausreichend.

Präsident: Ich würde nun bitten, daß die Kammer in Bezug auf die Frage 14. ihre Antwort ertheile. Sie wird einstimmig bejaht.

Ueber die Frage 15. ist bereits abgestimmt (s. Nr. 69. d. Bl. S. 1013.), und es wird nun vom Referenten die Frage unter 16. verlesen, welche lautet: „Soll die Deputation ermächtigt werden, unerwartet dieser Vorlage und Erklärung der II. Kammer den übrigen Theil des Gesetzentwurfs zum Gegenstande einer besondern Berichtserstattung zu machen?“ Sie findet sofort einstimmige Annahme.

Referent v. Carlowitz: Meines Dafürhaltens würde hier Namensaufruf einzutreten haben. Es ist nämlich, ob der Bericht schon nur den Namen eines Vorberichts führt, auf den Grund dieses Vorberichtes über einen Abschnitt des Gesetz-

entwurfs Beschluß gefaßt worden, ein Beschluß, der an die Staatsregierung mittelst einer Schrift nach zuvor erlangtem Einverständnis der II. Kammer zu gelangen hat; ich glaube also, daß dieser Vorbericht eine andere Natur an sich trägt, als andere Berichte dieses Namens, die an die Deputation zurückgingen.

Unterdessen hatten sich die anwesenden Staatsminister und Königl. Commissarien entfernt.

v. Posern: Ist über die §. 7. und 8. abgestimmt worden?

Präsident: Der Vorbericht bezieht sich auf den ganzen ersten Theil des Gesetzes. Obgleich über die einzelnen Paragraphen nicht abgestimmt werden konnte, so trete ich doch dem Referenten bei, daß es nothwendig sei, über den Theil des Gesetzes, über welchen sich der Vorbericht erstreckt, nämlich von §. 1. bis 8., durch Namensaufruf abstimmen zu lassen, und wenn die Annahme eingetreten ist, den Gegenstand mittelst Protokoll-extrakts an die II. Kammer zu bringen.

Es entspinnt sich nun noch eine Diskussion darüber, ob nach der Ansicht des Präsidium noch eine durch Namensaufruf zu beantwortende Hauptfrage zu stellen, auch die Sache, vor allen Dingen und ehe eine Schrift abgehen könne, an die II. Kammer zu bringen sei. Man ist hiermit allgemein einverstanden. Ein gleiches Einverständnis findet auch Seiten des noch anwesenden Regierungs-Commissair D. Merbach, auf Anregung des Secretair Harß, darüber statt, daß die dermalige Abstimmung durch Namensaufruf der Entschliebung über das künftig vorzulegende Gesetz wegen Aufhebung des Bierzwanges nicht präjudizire, vielmehr die Abstimmung darüber und die Annahme und Verwerfung desselben völlig freibleibe, wenn es auch ganz in Gemäßheit der jetzt beschlossenen Anträge ausfallen sollte.

Präsident fragt nun: Nimmt die Kammer nunmehr die bei den einzelnen Punkten in der vorliegenden Angelegenheit gefaßten Beschlüsse auch in ihrer Totalität an? — Beim stattfindenden Namensaufrufe erfolgt ein einstimmiges Ja!

Da bereits die zweite Stunde nahe herangerückt war, wird auf den zweiten auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand, die Fortsetzung der Berathung über das neue Criminalgesetzbuch nicht mehr übergegangen, sondern derselbe für die morgende Tagesordnung festgesetzt und die Sitzung geschlossen.

Vierzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer,
am 2. Februar 1837.

Eingänge zur Registrande. — Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (II. Theil, XIII. Kapitel: Von betrügerischen Handlungen. Art. 242. — 250. XIV. Kapitel: Von Münzverbrechen. Art. 251. — 257.) —

Die Sitzung beginnt nach $\frac{1}{4}$ 11 Uhr bei Anwesenheit von 34 Mitgliedern. Das Protokoll der letzten Sitzung wird